

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
der Stadt Memmingen
(Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung - OBS)

Vom 16. Mai 1995 (SVBI S. 57, 81)

Bekanntgemacht am: 19. Mai 1995
Inkraftgetreten am: 01. Juni 1995

	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung.....	1
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses	2
§ 4 Auskunftspflicht.....	3
§ 5 Verhalten	3
§ 6 Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten	4
§ 7 Aufhebung, Umsetzung.....	4
§ 8 Räumung und Rückgabe	5
§ 9 Haftung	6
§ 10 Gebührenerhebung.....	6
§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBI S. 761) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) ¹Die Stadt Memmingen betreibt als öffentliche Einrichtung eine Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung ortsansässiger Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind (Obdachlosenunterkunft). ²Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung besteht aus einer gemeinsamen städtischen Anlage (Erlenweg 10) und für Zwecke der Obdachlosenunterbringung bereitstehende städtische Einzelwohnungen.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung ist keine Einrichtung für Nichtseßhafte und keine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylbewerberaufnahmegesetz.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die von der Stadt betriebene Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) ¹Überschüsse aus den Einnahmen der Obdachlosenunterkunft werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. ²Die Stadt erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkunft. ³Bei der Auflösung der Obdachlosenunterkunft ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt zuzuführen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Obdachlosenunterkunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) ¹Zum Einzug in die Obdachlosenunterkunft ist nur eine Person berechtigt, deren Aufnahme die Stadt verfügt hat. ²Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen der eingezogenen Person (Benutzer) und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. ³Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig Räume der Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnt das Benutzungsverhältnis mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) ¹Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft kann befristet, widerruflich sowie unter Bedingungen und Auflagen verfügt werden. ²In einem Raum oder in mehrere zusammengehörige Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden, die nicht verwandt oder verschwägert sind.
- (3) ¹Anspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft besteht nur, wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist. ²Anspruch auf Aufnahme in bestimmte Räume der Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (4) ¹Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Benutzers
 1. mit schriftlicher Erklärung des Benutzers,
 2. mit Ablauf der in der Aufnahme gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
 3. durch schriftlichen Widerruf der Aufnahmeverfügung oder schriftliche Aufhebungsverfügung (§ 7 Abs. 1),
 4. im Falle des Absatzes 6 mit Abschluß des Mietvertrages.

²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Stadt eine Einweisungsverfügung erlassen hat und deren Gründe unverändert fortbestehen.
- (5) Im Falle einer Umsetzung (§ 7 Abs. 2) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

- (6) Bei Unterbringung in einer städtischen Einzelwohnung kann das Benutzungsverhältnis in ein Mietverhältnis umgewandelt werden.

§ 4

Auskunftspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

§ 5

Verhalten

- (1) ¹Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die von der Stadt gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. ²Sie haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht gestattet,
1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Memmingen verfügt ist,
 2. die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu verwenden,
 3. Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Obdachlosenunterkunft zu lagern,
 4. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u.ä. auf Fluren, in Treppenhäusern, Laubengängen oder auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünanlagen abzustellen,
 5. auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder instanzzusetzen und auf den Parkflächen nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 6. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt in der Obdachlosenunterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen
 - a) bauliche Änderungen einschließlich der Änderungen an Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,
 - b) Tiere zu halten,
 - c) Waschmaschinen, Ölöfen, Elektroöfen, Gasöfen oder -herde aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

- (3) ¹Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 6 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. ²Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäÙe Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht beeinträchtigt werden. ³Die Stadt kann verlangen, daß der Benutzer vor Erteilung der Zustimmung schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch Ausnutzung der Zustimmung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. ⁴Die Zustimmung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder Auflagen nicht beachtet werden.
- (4) Die Benutzer haben Schönheitsreparaturen in den überlassenen Räumen (z.B. Streichen der Wände, der Innenseiten der Türen und der Fensterrahmen) auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (5) Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den von der Stadt gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt zu melden.
- (6) Die Stadt kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft eine Hausordnung erlassen.
- (7) ¹Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der überlassenen Räume in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu gestatten. ²Ohne vorherige Ankündigung und ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. ³Der Benutzer hat bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die überlassenen Räume zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

§ 6

Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

¹Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. ²Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. ³Eine Ankündigung ist bei drohenden Gefahren nicht erforderlich.

§ 7

Aufhebung, Umsetzung

- (1) ¹Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben oder eine Aufnahmeverfügung schriftlich widerrufen, wenn
1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,

2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
3. dem Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen mit Rücksicht auf seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse möglich ist,
4. ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise, insbesondere durch eine Umsetzung, eine Besserung nicht zu erwarten ist,
5. ein Benutzer die jeweilige Benutzungsgebühr für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht entrichtet hat oder in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühren für zwei Monate übersteigt.

²In der Aufhebungs- oder Widerrufsverfügung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug einzuräumen.

(2) ¹Die Stadt kann einen Benutzer von den ihm überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Räume der Obdachlosenunterkunft umsetzen wenn

1. die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Bau- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist,
2. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
3. ein Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) ¹Die überlassenen Räume sind bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 4) vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. ²Vom Benutzer angebrachte Tapeten und Bodenbeläge hat er zu entfernen. ³Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn sich ein neuer Benutzer zum Entfernen verpflichtet.
- (2) ¹Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen hat, sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. ²Die Stadt kann das Belassen der Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn der Benutzer an der Wegnahme kein berechtigtes Interesse hat.

§ 9

Haftung

- (1) ¹Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. ²§ 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Stadt haftet den Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. ²Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen

§ 10

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebene Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.